

**Satzung**  
**mit Kostentarif der Gemeinde Hagen a.T.W.**  
**über die Erhebung von Kostenersatz für**  
**Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr**  
**außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (Nds. GVBl S. 74) und der §§ 26 u. 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl S. 233) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Nds. Brandschutzgesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl S. 101) hat der Rat der Gemeinde Hagen a.T.W. in seiner Sitzung am 21.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Kostenfreiheit und Kostenpflicht**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W. ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Leistungen wird Kostenersatz nach dieser Satzung und ihres Kostentarifs für die Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W. (siehe Anhang) erhoben. Kostenersatzpflichtig sind:
  1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind;
  2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 NBrandSchG);
  3. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässig grundloser Alarmierung;
  4. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes;
  5. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten sowie Materialien;
  6. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals.
- (3) Der Kostentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Personal- und Geräteinsatz**

- (1) Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet, sofern im Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen vom Feuerwehrhaus. Bei der Überlassung von Geräten wird der Kostenersatz nach der Zeit von der Übergabe bis zur Rückgabe berechnet. Bei der Berechnung der Personal-/Sachkosten wird jede angefangene halbe Stunde voll berücksichtigt. Als Mindestbetrag wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde erhoben.
- (2) Kostenersatz ist auch zu zahlen, wenn bei Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich wird.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenersatzschuld entsteht in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit dem Tätigwerden in den Fällen des § 1 Nrn. 5 bis 6 mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Kostenersatzschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 4 Kostenschuldner**

Der Kostenersatzschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 1 Abs. 2

- Nrn.1 und 5 bis 6 gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG,
- Nr. 2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG,
- Nr. 3 gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG,
- Nr. 4 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 NbrandSchG.

### **§ 5 Anwendung des NKAG**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung mit Kostentarif der Gemeinde Hagen a.T.W. über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleitungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 25.06.1986 sowie die 1. Änderung zur Satzung vom 19.11.1992 außer Kraft.

Hagen a.T.W., den 21.06.2001

Gemeinde Hagen a.T.W.

Eickholt  
Bürgermeister

## Anhang

### Kostentarif für die Feuerwehr der Gemeinde Hagen a.T.W.

Gebühren- ziffer	Gebühren- tatbestand	Gebühren- satz
<b>1.</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Personal</b> Die Gebühr für den Einsatz des feuerwehrtechnischen Personals entspricht pro Mann und Stunde dem Satz, der nach dem jeweils gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst in der Entgeltgruppe 9 Stufe 2 pro Stunde gezahlt wird. Bei Einsätzen von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25 v. H., bei Einsätzen an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 50 v. H. erhoben, ausgenommen bei Brandsicherheitswachen. Das Personal für die Brandsicherheitswache wird je nach Art und Umfang der entsprechenden Veranstaltung angeordnet; sie besteht mindestens aus 5 Feuerwehrmännern (SB)	
<b>2.</b>	<b>Feuerwehrfahrzeuge je Stunde</b>	
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	50,00 Euro
2.2.	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	50,00 Euro
2.3.	Gerätewagen GW-Z	40,00 Euro
2.4.	Einsatzleitwagen ELW	28,00 Euro
2.5.	Anhänger mit Zubehör	15,00 Euro
<b>3.</b>	<b>Wasserförderungsgeräte und Zubehör je Stunde</b>	
3.1.	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör (TS 8)	20,00 Euro
3.2.	Tauchpumpe D Abgang Tauchpumpe C Abgang Tauchpumpe B Abgang Schmutzwasserpumpe (elektrisch) Tauchpumpe Chiemsee	12,00 Euro
3.3.	B- Druckschlauch C-Druckschlauch  für die erste Stunde für jede weitere Stunde	  2,50 Euro 1,00 Euro
<b>4.</b>	<b>Atemschutzgeräte je Stunde</b>	
4.1.	Preßluftatmer (zzgl. 10% zu erstatten)	22,50 Euro
4.2.	Atemschutzmaske mit Filter (Filtererneuerung zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % sind extra zu erstatten)	5,00 Euro
<b>5.</b>	<b>Ausrüstungsgegenstände je Teil und Stunde</b>	
5.1.	Chemikalienschutzanzug (Ersatz des Neuwertes bei entsprechendem Einsatz)	50,00 Euro
5.2.	Hitzschutzanzug (Ersatz des Neuwertes bei entsprechendem Einsatz)	50,00 Euro
5.3.	Wathose. Dekonanzüge (Ersatz des Neuwertes bei entsprechendem Einsatz)	7,50 Euro

5.4.	Einsatzschutzkleidung (Ersatz des Neuwertes bei entsprechendem Einsatz)	
5.5.	Alle nicht näher aufgeführten Ausrüstungsgegenstände je Teil und Stunde	5,00 Euro

<b>6.</b>	<b>Löschgeräte je Stunde</b>	
6.1.	Kübelspritze	5,00 Euro
6.2.	Handfeuerlöscher (Kosten der Füllung zzgl. 10% sind extra zu erstatten)	2,50 Euro
6.3.	Leihgebühr	2,50 Euro/Tag
6.4.	Schaumschnellangriff	10,00 Euro
6.5.	Hochdrucklöschgerät	15,00 Euro
<b>7.</b>	<b>Hilfsgeräte je Stunde</b>	
7.1.	Stahlrohrstützen für vertikale und horizontale Abstützungen	5,00 Euro/Tag
7.2.	Mehrzweckzug mit Zubehör	10,00 Euro
7.3.	Brennschneidegerät (Flaschenfüllung ist daneben zum Selbstkostenpreis zzgl. 10% zu erstatten)	10,00 Euro
7.4.	Trennschleifer	10,00 Euro
7.5.	Hydraulische Rettungsschere und Spreizer mit Antrieb	32,50 Euro
7.6.	Hebekissen (zzgl. 10% extra zu zahlen)	15,00 Euro
7.7.	Kanaldichtkissen	5,00 Euro/Tag
7.8.	Auffangbehälter, Schachtabdeckung	3,00 Euro
7.9.	Motorkettensäge + Motortrennschleifer	20,00 Euro
7.10.	Stromerzeuger, Leistung 3 KvA Stromerzeuger, Leistung 5,5 KvA Stromerzeuger, Leistung 8 KvA Stromerzeuger, Leistung 11 KvA	25,00 Euro
7.11.	Öltiger	15,00 Euro
7.12.	Elspro Lichtschlauch (Powermon)	10,00 Euro
7.13.	Flutlichtscheinwerfer mit Stativ	7,50 Euro
7.14.	Kabeltrommel	4,00 Euro
7.15.	Handscheinwerfer	2,50 Euro
7.16.	Kopfscheinwerfer	2,50 Euro
7.17.	Hydraulik-Heber und Hebesätze	7,50 Euro
7.18.	Gasspürgerät u. Ex Warngerät (Patronen extra zum Selbstkostenpreis zzgl. 10%)	10,00 Euro
7.19.	Gasspürgerät elektronisch (Messsonden extra zum Selbstkostenpreis zzgl. 10%)	45,00 Euro
7.20.	Verkehrswarngerät u. Schilder	2,50 Euro
7.21.	Lüftungsgerät für Saug- und Druckbetrieb, Hochdrucklüfter	15,00 Euro/Std.
7.22.	Akkuschrauber	8,00 Euro
7.23.	Schlagbohrmaschine	8,00 Euro
7.24.	Boschhammer	8,00 Euro
7.25.	Spülratte	5,00 Euro
7.26.	Spanngurt	2,50 Euro
7.27.	Ziehfix Türöffner	7,50 Euro
7.28.	Zelt mit Heizung und Zubehör	50,00 Euro
7.29.	Auffangwanne pneumatisch	7,50 Euro
<b>8.</b>	<b>Rettungsgeräte je Stunde</b>	

8.1.	Steckleiter je Teil	4,00 Euro
8.2.	Klappleiter	4,00 Euro
8.3.	Schiebeleiter	7,50 Euro
8.4.	Strickleiter	5,00 Euro
8.5.	Wärmebildkamera	10,00 Euro
8.6.	Handfunksprechgeräte (je Gerät)	7,50 Euro
8.7.	Megaphon plus Batterien	4,00 Euro
8.8.	Kranken- bzw. Marinetrage	6,50 Euro
8.9.	Woldecke - Reinigungskosten plus 10% Verbrauchsmittel aus Sanitätskasten Selbstkosten plus 10%	
8.10.	Rettungssägen (elektrisch)	7,50 Euro
8.11.	Hydraulikstempel	10,00 Euro
8.12.	Pneumatischer Sprungretter	50,00 Euro
<b>9.</b>	<b>Verbrauchsstoffe</b>	
	Ölbindemittel u. Ölschlängel Selbstkosten Entsorgung 100% zusätzlich	Stück- u. Sackpreis
	Insektenvertilger je Einsatz	10,00 Euro
	Löschmittel (Schaum) Selbstkosten plus 10%	
	Absperrmaterial u. Einwegschutzanzug Selbstkosten plus 10%	
	Abdeckfolie qm	2,50 Euro
	Holz und Nägel (pauschal)	5,00 Euro
<b>10.</b>	<b>Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung</b>	
	a) Grundbetrag	280,00 Euro
	b) Zusätzliche Gebühren nach dem vorstehenden Tarif für Feuerwehrleute und Geräte, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) verdoppelt werden.	
<b>11.</b>	<b>Notwasserversorgung</b> Im Falle einer Notwasserversorgung werden 40% der Kosten nach Tarif-Nr. 2 und 3 erhoben Die Kosten für den Personaleinsatz nach Tarif-Nr.1 werden voll erhoben. Ferner ist der jeweils gültige Wasserpreis zu entrichten.	
<b>12.</b>	<b>Verwaltungskosten</b> Für kostenersatzpflichtige Leistungen werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 v. H. der entstandenen Kosten erhoben.	

Satzung vom 21.06.2001, Neufassung des Kostentarif am 02.03.2011, in Kraft seit 01.04.2011